

# Statuten der Studierendenversammlung der ZHdK (Verso)

## A Allgemeine Bestimmungen

### §1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Die Studierenden der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) bilden unter dem Namen «Studierendenversammlung der ZHdK» einen Verein im Sinne von Art. 60ff.ZGB.

<sup>2</sup> Der Verein tritt unter dem Namen „Verso“ auf und wird im Folgenden auch so benannt.

<sup>3</sup> Verso hat seinen Sitz in Zürich.

### §2 Vereinszweck

<sup>1</sup> Verso bildet den Studierendenrat der ZHdK gemäss §21 des Zürcher Fachhochschulgesetzes (FaHG) und §11 der Hochschulordnung der ZHdK (HSO-ZHdK).

<sup>2</sup> Verso und seine Organe vertreten die Interessen der Studierenden der ZHdK nach bestem Wissen und Gewissen.

<sup>3</sup> Verso übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Durchführung von Wahlen und Delegation von Studierendenvertretungen innerhalb und ausserhalb der ZHdK,

b) Vertretung der Interessen und Anliegen der Studierenden der ZHdK innerhalb und ausserhalb der ZHdK, insbesondere gegenüber dem\_der Rektor\*in, der Hochschulleitung, den Departements- und Studiengangseleitungen, der Verwaltung und allen, der Hochschule angeschlossenen, Betrieben,

c) Unterstützung des Studierendenrats in der Wahrnehmung der Rechte auf

- Vernehmlassung,
- Antrag und
- Mitwirkung in den Gremien

in den die Studierenden, die Departemente und die ZHdK betreffenden Belangen, insbesondere gemäss HSO-ZHdK §11 Abs. 1 und DO-ZHdK §9,

d) Vertretung der Studierenden der ZHdK in internen und externen Gremien, Kommissionen, Arbeitsgruppen und in der Hochschulversammlung,

e) Anträge an das Präsidium der Hochschulversammlung,

f) Anlaufstelle für Anliegen der Studierenden,

- g) Vermittlung zwischen Studierenden und der Hochschule,
- h) Verabschiedung der Geschäftsordnung zuhanden der Hochschulleitung,
- i) Regelmässige Information an die Mitglieder über die Aktivitäten von Verso.

Verso ist in der Ausgestaltung der Erfüllung seiner Aufgaben und der Annahme weiterer, zusätzlicher Aufgabengebiete frei.

### §3 Konfessionelle und politische Bindung

Verso ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

## B Mitgliedschaft

### §4 Reguläre Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Alle an der ZHdK immatrikulierten Studierenden gehören Verso an und gelten als reguläre Mitglieder.

<sup>2</sup> Die reguläre Mitgliedschaft beginnt in der Regel automatisch mit der Immatrikulation und der Aufnahme des Studiums an der ZHdK.

<sup>3</sup> Die reguläre Mitgliedschaft endet in der Regel mit der Beendigung des Studiums an der ZHdK.

<sup>4</sup> Alle regulären Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.

### §5 Austritt vor Beendigung des Studiums

<sup>1</sup> Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand von Verso können reguläre Mitglieder auf ihre Mitgliedschaft verzichten und aus dem Verein austreten.

<sup>2</sup> Ein Austritt muss schriftlich vor Ende eines laufenden Semesters angezeigt werden um für das folgende Semester Gültigkeit zu erlangen.

<sup>3</sup> Studierende, die zu Beginn ihres Studiums aus dem Verein austreten möchten, können dies vor Antritt des Studiums und Begleichung der Rechnung unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand und die Hochschuladministration tun.

<sup>4</sup> Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet und verbleiben im Verein.

## §6 Ausserordentliche Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Auf Antrag kann der Vorstand ausserordentlichen Mitgliedern die Aufnahme gewähren oder Alumni die Mitgliedschaft über das Studium hinaus verlängern.

<sup>2</sup> Austauschstudierende sind für die Dauer ihres Aufenthalts an der ZHdK automatisch ausserordentliche Mitglieder des Vereins und werden der Departementsversammlung zugeordnet, in der sie für die Dauer ihres Aufenthalts studieren.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliedschaft kann maximal den Zeitraum von drei konsekutiven Kalenderjahren andauern.

<sup>4</sup> Handelt es sich bei ausserordentlichen Mitgliedern um Alumni, bleiben sie der Departementsversammlung ihres letzten Studienabschlusses an der ZHdK angeschlossen.

<sup>5</sup> Ausserordentliche Mitglieder sind grundsätzlich zur Leistung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Ausserordentliche Mitglieder, die auf Bitte eines Organs von Verso ein Projekt betreuen oder begleiten, oder von einem Organ von Verso delegiert werden, sowie Austauschstudierende sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

<sup>6</sup> Ausserordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## C Organisation

### §7 Organe von Verso

Verso unterhält folgende Organe:

- a) Vollversammlung (VV),
- b) Semesterversammlung (SV),
- c) Departementsversammlungen (DV),
- d) Vorstand (V),
- e) Revisionsstelle (RS).

### §8 Vollversammlung (VV)

<sup>1</sup> Die Vollversammlung von Verso findet ein Mal pro Kalenderjahr, jeweils im letzten Quartal statt.

<sup>2</sup> An die Vollversammlung sind alle Mitglieder von Verso eingeladen und stimmberechtigt sofern anwesend.

<sup>3</sup> Die Vollversammlung muss mindestens sechs Wochen vor Durchführung angekündigt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Kommunikation.

<sup>4</sup> Die Einladung an die Vollversammlung muss mindestens zwei Wochen vor Durchführung unter Mitreichung aller relevanten Unterlagen und der endgültigen Traktandenliste erfolgen.

<sup>5</sup> Alle Mitglieder von Verso können bis zu vier Wochen vor der Durchführung der Vollversammlung Traktanden einreichen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs von Verso fallen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

<sup>6</sup> Die Vollversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Jahresrechnung und Budget mit einfachem Mehr,
- b) Entlastung des Vorstands mit einfachem Mehr,
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge mit einfachem Mehr,
- d) Änderungen der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>7</sup> Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und jede Departementsversammlung mit mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern vertreten ist.

<sup>8</sup> Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig werden die Abstimmungen trotzdem als Konsultativabstimmungen durchgeführt. Die unter §8 Abs. 6 aufgeführten Entscheide werden in die Kompetenz der nächstfolgenden Semesterversammlung übertragen.

<sup>9</sup> Der Vorstand erstellt und verabschiedet ein Vollversammlungsreglement.

<sup>10</sup> Weitere Bestimmungen zu Durchführung und Ablauf von Vollversammlungen regelt das Vollversammlungsreglement von Verso.

## §9 Ausserordentliche Vollversammlung (AVV)

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Vollversammlung kann verlangt werden von:

- a) dem Vorstand von Verso,
- b) mindestens zwei Departementsversammlungen per schriftlicher Anzeige an den Vorstand inklusive Begründung,
- c) mindestens 10% der Mitglieder von Verso, wovon mindestens je 10 Mitglieder aus mindestens drei verschiedenen Departementen stammen müssen, per schriftlicher Anzeige an den Vorstand inklusive Begründung,
- d) von Einzelmitgliedern oder Gruppen von Einzelmitgliedern, per schriftlicher Anzeige an den Vorstand inklusive Begründung, wobei der Vorstand den Entscheid über die Durchführung trifft.

<sup>2</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Vollversammlung obliegt dem Vorstand, sofern eine der unter Abs. 1 lit. a)-d) aufgeführten Bedingungen erfüllt ist.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Vollversammlung muss innerhalb dreier Monate nach Erfüllung einer unter Abs. 1 lit. a)-d) aufgeführten Bedingung zur Durchführung gelangen.

<sup>4</sup> Es gelten die unter §8 Abs. 2-10 aufgeführten Bedingungen.

## §10 Semesterversammlung (SV)

<sup>1</sup> Die Semesterversammlung findet ein Mal pro Semester, jeweils innerhalb des ersten Monats ab Semesterbeginn statt.

<sup>2</sup> An die Semesterversammlung sind je sechs Vertretungen aus den Teilverbänden von Verso, also den Departementsversammlungen der ZHdK, eingeladen und stimmberechtigt.

<sup>3</sup> Die Departementsversammlungen von Verso bestimmen frei über die Entsendung ihrer Delegierten an die Semesterversammlung. Ihre Vertretungen im Vorstand sind dabei gesetzt. Die Departementsversammlungen geben ihre Delegierten spätestens fünf Tage vor Durchführung der Semesterversammlung dem Vorstand bekannt. Kurzfristige Stellvertretungen sind möglich.

<sup>4</sup> Die Semesterversammlung muss mindestens einen Monat vor Durchführung angekündigt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Kommunikation.

<sup>5</sup> Die Einladung an die Semesterversammlung muss mindestens zehn Tage vor Durchführung unter Mitreichung aller relevanten Unterlagen und der endgültigen Traktandenliste erfolgen.

<sup>6</sup> Alle Mitglieder von Verso können bis zu zwanzig Tage vor der Durchführung einer Semesterversammlung Traktanden einreichen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs von Verso fallen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.

<sup>7</sup> In den Aufgabenbereich der Semesterversammlung fallen insbesondere:

- a) Besprechung und Verhandlung strategischer Zielsetzungen von Verso,
- b) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 10'000.-- oder mehr,
- c) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von jährlich CHF 5'000.--

oder mehr,

- d) Verabschiedung des Finanzreglements,
- e) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand,
- f) Beschlussfassung über Beitritte von Verso in Organisationen oder Verbände.
- g) Anregung und Auftragserteilung an den Vorstand bezüglich Anträgen an Gremien auf Stufe Hochschule, insbesondere die Hochschulleitung,
- h) Informationsaustausch zwischen Semesterversammlung und Vorstand,
- i) Beschlussfassung über die unter §8 Abs. 6 aufgeführten Kompetenzen der

Vollversammlung, sofern die direkt vorangegangene Vollversammlung nicht beschlussfähig war.

<sup>8</sup> Eine Semesterversammlung ist beschlussfähig, wenn jede Departementsversammlung mit mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern vertreten ist.

<sup>9</sup> Ist eine Semesterversammlung nicht beschlussfähig, werden die Abstimmungen trotzdem als Konsultativabstimmungen durchgeführt. Die unter §10 Abs. 7 aufgeführten Entscheide werden in die Kompetenz der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes übertragen.

<sup>10</sup> Der Vorstand erstellt und verabschiedet ein Semesterversammlungsreglement.

<sup>11</sup> Weitere Bestimmungen zu Durchführung und Ablauf von Semesterversammlungen regelt das Semesterversammlungsreglement des Verso.

## §11 Departementsversammlungen (DV)

- <sup>1</sup> Die Departementsversammlungen sind an Verso angegliederte Untervereine
- Departementsversammlung der Studierenden Design (Verso DDE),
  - Departementsversammlung der Studierenden Darstellende Künste und Film (Verso DDK),
  - Departementsversammlung der Studierenden Musik (Verso DMU),
  - Departementsversammlung der Studierenden Kunst und Medien (Verso DKM).
  - Departementsversammlung der Studierenden Kulturanalysen und Vermittlung (Verso DKV),
- <sup>2</sup> Die Departementsversammlungen übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Delegation von
- je zwei Vertretungen in den Vorstand von Verso,
  - je sechs Vertretungen in die Semesterversammlungen von Verso, wovon zwei Vertretungen als Mitglieder des Vorstands gesetzt sind,
  - Vertretungen in die Departementskonferenzen ihrer jeweiligen Departemente,
  - Vertretungen in Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen ihrer jeweiligen der Departemente,
- b) Vertretung der Interessen und Anliegen der Studierenden der ZHdK innerhalb der Departemente, insbesondere gegenüber dem\_der Direktor\*in, den Departements- und Studiengangsleitungen und allen, der Hochschule angeschlossenen, Betrieben,
- c) Die Departementsversammlungen bemühen sich um den Informationsfluss von, die Studierenden der ZHdK betreffenden, Belangen zwischen Einzelpersonen, Studiengängen, Departementen und Hochschule innerhalb und ausserhalb des Vereins,
- d) Anlaufstelle für Studierende der Departemente,
- Die Departementsversammlungen von Verso sind in der Ausgestaltung der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Annahme weiterer, zusätzlicher Aufgabengebiete frei.
- <sup>3</sup> Die Departementsversammlungen organisieren und konstituieren sich selbst. Ihre Statuten und Organisationsformen werden dem Vorstand von Verso zur Kenntnis gebracht.
- <sup>4</sup> Die Departementsversammlungen können beim Vorstand Unterstützung bei der Erfüllung administrativer Aufgaben anfordern und die Infrastruktur von Verso nach Absprache nutzen.

## §12 Vorstand (V)

- <sup>1</sup> Der Vorstand von Verso konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Departementsversammlungen zusammen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand von Verso führt jeweils im zweiten Quartal jährliche Wahlen für die Besetzung von
- Präsident\*in und Vizepräsident\*in oder Co-Präsidium,
  - Finanzen und
  - Sekretariat

durch und informiert die Mitglieder des Vereins über die Besetzung der Ressorts.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann weitere Ressorts oder die Zusammenlegung von Ressorts bestimmen.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann Aufgaben, sowie die Ressorts Finanzen und Sekretariat an, dem Vorstand nicht angehörende, Mitglieder des Vereins vergeben.

<sup>6</sup> Dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder, die die Ressorts Finanzen oder Sekretariat besetzen, sitzen den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht bei.

<sup>7</sup> Der Vorstand von Verso entscheidet selbst über die Frequenz von Sitzungen und die Verteilung von Aufgaben, Chargen und Ressorts, trifft sich jedoch mindestens drei Mal pro Halbjahr im Abstand von mindestens drei Wochen.

<sup>8</sup> Der Vorstand von Verso ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

<sup>9</sup> Bei dringlichen Geschäften kann der Vorstand Beschlüsse per Zirkularbeschluss fassen.

<sup>10</sup> Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident\*in den Stichentscheid. Bei Co-Präsident\*innen wird Konsens erwartet. Ist kein Konsens möglich entscheidet ein Münzwurf darüber wer den Stichentscheid hat.

<sup>11</sup> In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) Bestimmung strategischer Zielsetzungen für Verso,
- b) Durchführung von Wahlen zur Belegung von Ressorts innerhalb des Vorstands,
- c) Vor- und Nachbereitung, sowie Durchführung von Vollversammlungen, ausserordentlichen Vollversammlungen und Semesterversammlungen,
- d) Verwaltung der Finanzen des Vereins,
- e) Erarbeitung und Erstellung der Jahresrechnungen, Budgets und weiteren relevanten Dokumenten des Vereins,
- f) Bestimmung der Revisionsstelle,
- g) Delegation von Mitgliedern des Vereins in Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen auf der Stufe Hochschule,
- h) Delegation von Mitgliedern des Vereins in Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen ausserhalb der ZHdK sofern erforderlich,
- i) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen innerhalb des Vereins,
- j) Kommunikation und Weitergabe von Informationen innerhalb und ausserhalb des Vereins,
- k) Pflege von Netzwerken innerhalb und ausserhalb der ZHdK,
- l) Anlaufstelle für Studierende der Hochschule, insbesondere bei Angelegenheiten, die nicht die Departemente betreffen,
- m) Betrieb des Studierendenbüros,
- n) Unterstützung von Studierenden der ZHdK wo nötig und möglich und nicht ausschliesslich Einzelinteressen betroffen sind,
- o) Vermittlung zwischen Studierenden der ZHdK und Stellen innerhalb der Hochschule bei Unstimmigkeiten oder Fragen,

p) Beschlussfassung über die unter §8 Abs. 6 aufgeführten Kompetenzen der Vollversammlung, sofern die direkt vorangegangene Vollversammlung und die direkt vorangegangene Semesterversammlung nicht beschlussfähig war gemäss §10 Abs. 8-9,

q) Erstellung und Verabschiedung eines Vollversammlungsreglements,

r) Erstellung und Verabschiedung eines Semesterversammlungsreglements,

s) Erstellung eines Finanzreglements zuhanden der Semesterversammlung,

t) Wahrung des Vereinszwecks.

Der Vorstand von Verso ist in der Ausgestaltung der Erfüllung seiner Aufgaben und der Annahme weiterer, zusätzlicher Aufgabengebiete frei.

### §13 Revisionsstelle (RS)

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung von Verso jährlich, erstellt einen Bericht und stellt der Prüfung entsprechende Anträge an die Vollversammlung.

<sup>2</sup> Der Vorstand führt jährliche Wahlen zur Bestimmung der Revisionsstelle durch.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei, nicht dem Vorstand angehörenden, Mitgliedern des Vereins. Kann die Revisionsstelle nicht entsprechend besetzt werden, kann der Vorstand eine externe Stelle mit der Revision beauftragen.

## D Finanzen

### §14 Finanzjahr

Ein Finanzjahr von Verso entspricht dem akademischen Jahr. Es beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

### §15 Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden von der Vollversammlung unter Berücksichtigung von §8 Abs. 8, §10 Abs. 9 und §12 Abs. 11 lit. p) festgelegt.

<sup>2</sup> Wird kein rechtzeitiger Antrag gemäss §8 Abs. 5 zur Änderung des Mitgliederbeitrags eingereicht so verbleibt der Mitgliederbeitrag entsprechend dem vorangegangenen Semester.

<sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge dienen zur Deckung der Aufwände des Vereins und Entschädigung der Arbeit Leistenden der Organe von Verso, sowie der Einsitze in Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen sofern nicht anders bestimmt.



## §16 Verteilung finanzieller Mittel

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über die Verteilung von finanziellen Mitteln unter Berücksichtigung des verabschiedeten Budgets.

<sup>2</sup> Die Departementsversammlungen erhalten grundsätzlich mindestens 20% der total für Personalkosten zur Verfügung stehenden Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugeteilt.

<sup>3</sup> Alles Weitere regelt das Finanzreglement.

## §17 Jahresrechnung

Der Vorstand von Verso erstellt eine Jahresrechnung zuhanden der Vollversammlung.

## §18 Budget

Der Vorstand von Verso erstellt ein Budget zuhanden der Vollversammlung.

## §19 Revision

Der Vorstand von Verso gibt eine Revision der Jahresrechnung unter Berücksichtigung von §13 in Auftrag.

## §20 Drittmittel

<sup>1</sup> Der Vorstand von Verso kann Darlehen oder Drittmittel auf- oder annehmen. Er wahrt dabei die Unabhängigkeit des Vereins.

<sup>2</sup> Richtlinien und Vorgaben zur Aufnahme von Darlehen oder Annahme von Drittmitteln werden im Finanzreglement geregelt.

## §21 Entschädigungen

<sup>1</sup> Grundsätzlich wird alle für Verso und die Untervereine geleistete Arbeit durch den Verein entschädigt. Richtlinien und Vorgaben zur Entschädigung, insbesondere deren Höhe, werden im Finanzreglement geregelt.

<sup>2</sup> In bestimmten Fällen von Arbeit in Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen können Entschädigungen durch die ZHdK oder anderen Stellen geleistet werden.

## §22 Finanzreglement

Der Vorstand erstellt ein Finanzreglement und legt es der Semesterversammlung zur Verabschiedung vor.

## §23 Haftung

Für Verbindlichkeiten von Verso haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# E Statutenrevision

## §24 Antrag auf Änderung von Statuten

<sup>1</sup> Jedes Mitglied von Verso kann einen Antrag auf Änderung der Statuten unter Berücksichtigung von §8 Abs. 5 zuhanden der Vollversammlung stellen.

<sup>2</sup> Die Änderung von Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Vollversammlung oder gemäss §8 Abs. 8, §10 Abs. 9 und §12 Abs. 11 lit. p) anderer Organe.

<sup>3</sup> Redaktionelle Änderungen der Statuten können durch den Vorstand beschlossen und vorgenommen werden.

# F Vereinsauflösung

## §25 Vereinsauflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung von Verso kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung des Vereins beschliessen.

<sup>2</sup> Die Vollversammlung muss gemäss §8 Abs. 7 beschlussfähig sein, ansonsten kommen §8 Abs. 8, §10 Abs. 9 und §12 Abs. 11 lit. p) zur Geltung.

<sup>3</sup> Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Vollversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

## §26 Vereinsvermögen

<sup>1</sup> Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Organisation mit grundsätzlich gleicher Zielsetzung zu übergeben. Ist dies nicht möglich wird das Vereinsvermögen der Hochschulleitung der ZHdK bis zur Neugründung einer Organisation mit gleicher Zielsetzung zur Verwaltung übergeben.

<sup>2</sup> Erfolgt innert zweier Jahre nach Auflösung keine Neugründung einer Organisation mit gleicher Zielsetzung, so wird das Vereinsvermögen von der Hochschulleitung dem Studierendenfonds zugeführt, der direkt den Studierenden zugutekommt.

## G Schlussbestimmungen

### §27 Erstellung von Reglementen

Der Vorstand erhält eine Frist von einem Jahr ab Gründung des Vereins zur Erstellung des Vollversammlungsreglements, Semesterversammlungsreglements und Finanzreglements.

### §28 Nachfolge von SturZ

<sup>1</sup> Verso übernimmt das Vereinsvermögen, die Infrastruktur, sowie die Verpflichtungen, die Mitwirkung innerhalb der ZHdK betreffend, vom Verein „Verein Studierender der ZHdK (SturZ)“

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaftsverhältnisse gehen von SturZ auf Verso per 1.8.2016 über.

<sup>3</sup> Mitglieder von SturZ, die Verso nicht beitreten möchten, können ihren Austritt bis zum 31.07.2016 per schriftlicher Mitteilung an den Vorstand von SturZ bekannt machen.

Zürich, 8. Juni 2016

Das Gründungs-Co-Präsidium

Marea Hildebrand

Clifford E. Bruckmann